

Satzung

in der Fassung vom 24.07.2024

§ 1

Zweck, Name und Rechtsnatur

- (1) Die Schwentintaler Wählergemeinschaft ist eine Wählergemeinschaft von Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Schwentintal im Kreis Plön. Der Zweck der Wählergemeinschaft ist ausschließlich darauf gerichtet, durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen auf Kommunal- bzw. Kreisebene bei der politischen Willensbildung mitzuwirken.
- (2) Die Wählergemeinschaft führt den Namen Schwentintaler Wählergemeinschaft und das Signet **SWG**.
- (3) Die Schwentintaler Wählergemeinschaft ist ein nicht rechtsfähiger Verein.

§ 2

Mitgliedsvoraussetzungen

- (1) Jede wahlberechtigte Bürgerin und jeder wahlberechtigte Bürger ab dem vollendeten 16. Lebensjahr mit erstem Wohnsitz in der Stadt Schwentintal kann Mitglied der SWG werden.
- (2) Nicht in der Stadt Schwentintal ansässige Bürgerinnen und Bürger ab vollendetem 16. Lebensjahr können der SWG als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht beitreten.
- (3) Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind die Anerkennung der Satzung und der Beitragsordnung (Anlage zur Satzung) in deren jeweils gültigen Fassungen.
- (4) Mitglied kann nicht sein, wem durch ein rechtskräftiges Urteil eines ordentlichen Gerichtes der Bundesrepublik Deutschland die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt wurden oder das Wahlrecht entzogen worden ist.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Antrages, über den der Vorstand entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende rückwirkend auf den Tag der Beitrittserklärung.
- (2) Bei Ablehnung steht dem/der Betroffenen das Recht des Einspruches zu. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht sich als Vertreter/Vertreterin der SWG an der kommunalpolitischen Willensbildung zu beteiligen, an den Wahlen und Abstimmungen der Mitgliederversammlung mitzuwirken, die Ziele der SWG zu fördern und sich an der gemeinnützigen Arbeit der SWG zu beteiligen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat das Recht, Arbeitsausschüsse zu bilden.
- (3) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden als Beitragssatzung in der Mitgliederversammlung beschlossen und dieser Satzung als Anlage beigefügt.

§ 5

Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Beratungen und Beschlüsse der Organe der SWG können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden.
- (2) Beratungen und Beschlüsse der Fraktionssitzungen sind vertraulich.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Tod
 - b. Austritt
 - c. rechtskräftige Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder des Wahlrechtes
 - d. Ausschluss
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem/der Vorsitzenden der SWG schriftlich zu erklären.
- (3) Ein Mitglied der SWG kann nur ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der SWG verstößt. Ein Verstoß in diesem Sinn liegt insbesondere vor bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht und bei Vertrauensbruch.
- (4) Nach Prüfung durch den Vorstand wird der Ausschluss des Mitgliedes der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Mehrheitsbeschluss.

§ 7

Organe der SWG

- (1) Die Organe der SWG sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der SWG. Ihre Beschlüsse sind für den Vorstand und die Mitglieder verbindlich.
- (2) In jedem Kalenderjahr finden mindestens zwei ordentliche Mitgliederversammlungen statt.
Sie sind mit einer Frist von vierzehn Tagen vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich per Brief oder per E-Mail.
- (3) Auf schriftlichen Antrag von mindestens zehn Mitgliedern ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese hat spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrages stattzufinden.

§ 9 Teilnahme und Stimmrecht

- (1) Teilnahmeberechtigt an den Mitgliederversammlungen sind sämtliche Mitglieder der SWG.
- (2) Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
- (3) Gäste können teilnehmen, soweit nach § 5 keine Vertraulichkeit beschlossen wurde.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Vor Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung hat der/die Vorsitzende die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung zu prüfen und die Beschlussfähigkeit festzustellen.
- (2) Der/die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, im Verhinderungsfall der Stellvertreter/die Stellvertreterin.
- (3) Die Mitgliederversammlung

- beschließt die Satzung, deren Änderungen und Ergänzungen.
- beschließt die Beitragsordnung.
- berät und beschließt die Ziele und Grundsätze.
- wählt den geschäftsführenden Vorstand.
- wählt die Beisitzer/Beisitzerinnen für den erweiterten Vorstand
- wählt die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen
- berät und beschließt das Programm und das Wahlprogramm
- wählt die Kandidaten/Kandidatinnen zur Wahl der Stadtvertretung.

Auf der Mitgliederversammlung werden kommunalpolitische Fragen erörtert und über die Fraktionsarbeit informiert.

§ 11 Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

- (1) Zu regelmäßigen Verhandlungsgegenständen der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören:

1. jedes Jahr
 - a. der Rechenschaftsbericht des/der Vorsitzenden
 - b. der Rechnungsprüfungsbericht
 - c. Aussprache zu Punkt a) und b)
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Wahl eines Rechnungsprüfers/ einer Rechnungsprüferin für 2 Jahre
2. Alle zwei Jahre
 - a. Wahl des/der Vorsitzenden
 - b. Wahl des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin
 - c. Wahl der Beisitzer/der Beisitzerinnen
3. Alle zwei Jahre, versetzt gegen die Wahlen unter 2.:
 - a. Wahl des Stellvertreters/der Stellvertreterin des/der Vorsitzenden
 - b. Wahl des Schriftführers/der Schriftführerin
 - c. Wahl der Beisitzer/der Beisitzerinnen

- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel oder mindestens 10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Wahlen sind offen durch Handzeichen durchzuführen. Auf Antrag eines Mitgliedes findet die Wahl geheim statt. Bei Wahlen entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, entscheidet ebenfalls die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Jeder gewählte Kandidat/jede gewählte Kandidatin ist zu befragen, ob er/sie die Wahl annimmt. Er/Sie hat sich unverzüglich zu erklären. Die Erklärung kann auch schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte abgegeben werden.
- (4) Mitglieder, die zur Geschäftsordnung sprechen wollen, erhalten außerhalb der Redeliste das Wort, sobald der Redner/die Rednerin seine Ausführungen beendet hat. Über Anträge zur Geschäftsordnung wird nach Anhörung je eines Redners oder einer Rednerin für und gegen den Antrag abgestimmt.
- (5) Persönliche Erklärungen sind erst nach Schluss der Beratung, jedoch vor der Abstimmung gestattet. Der Redner/die Rednerin darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur persönliche Angriffe zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen.
- (6) Über die Mitgliederversammlung muss eine Niederschrift gefertigt werden. Sie ist von dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen.

§12 Anträge

Anträge zur Behandlung auf der Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Die Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Die Mitglieder müssen diese Anträge spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich ausgehändigt erhalten. Später gestellte Anträge müssen von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

§13 Vorstand

- (1) Der Vorstand der SWG besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Beisitzern und Beisitzerinnen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
- a. der/die Vorsitzende
 - b. der/die stellvertretende Vorsitzende
 - c. der Schatzmeister/die Schatzmeisterin
 - d. der Schriftführer/die Schriftführerin
- (3) zu den Beisitzern/Beisitzerinnen gehören:
- a. der Vorsitzende/die Vorsitzende der SWG - Fraktion
 - b. der/die von der SWG gestellte stellvertretende Bürgermeister/in
 - c. der/die von der SWG gestellte (stellvertretende) Bürgervorsteher/in
 - d. 3 weitere Beisitzer oder Beisitzerinnen
 - e. ohne Stimmrecht: Beratende Experten und Expertinnen
- (4) Der geschäftsführende Vorstand wird nach § 11 gewählt.

(5) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder ein Beisitzer/eine Beisitzerin aus, so wird die Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung vorgenommen. Die nachgewählte Person führt ihr Amt für den verbleibenden Rest der Amtszeit fort.

§14

Geschäftsordnung des Vorstandes

(1) Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens aber dreimal im Jahr, zusammen. Er wird von dem/der Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dem Stellvertreter/der Stellvertreterin schriftlich mit einer Frist von mindestens fünf Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Zustellung erfolgt schriftlich per E-Mail oder Brief.

Bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung auch kurzfristig und formlos erfolgen.

(2) Die Einberufung muss innerhalb von fünf Tagen erfolgen, wenn diese schriftlich unter Angabe von Gründen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes beantragt wird.

§15

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat die Aufgabe, die SWG nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu führen.

(2) Dem Vorstand obliegt die Durchführung der organisatorischen Aufgaben hinsichtlich aller Veranstaltungen der SWG.

(3) Jedes Vorstandsmitglied hat ein Vorschlagsrecht für die Aufstellung der Kandidaten und Kandidatinnen.

§ 16

Buchführung und Kassenführung

(1) Die SWG und ihre Organe sind zu geordneter Buchführung verpflichtet. Mittel der SWG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

2) Der Schatzmeister/die Schatzmeisterin ist dafür verantwortlich, dass die Beschlüsse des Vorstandes hinsichtlich der Verwendung der Gelder befolgt werden. Er/Sie ist weiter verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen jederzeit vollen Einblick in die Buch- und Belegführung sowie in die Geldbestände zu gewähren.

§ 17

Finanzausstattung

Die SWG deckt ihre Aufwendungen durch Mitgliedsbeiträge, Beiträge der Fraktionsmitglieder und durch Spenden.

§ 18 Rechnungsprüfer

- (1) Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres ist von den Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen die Kassen- und Rechnungsführung sachlich und formal zu prüfen.
- (2) Beanstandungen sind von den Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen unverzüglich dem/der Vorsitzenden zu melden.
- (3) Die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen werden für die Dauer von zwei Jahren durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Für die Wahlen gelten die Bestimmungen des § 11.

§ 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§20 Aufstellung der Kandidaten /Kandidatinnen für die Kommunalwahl

- (1) Die Aufstellung der Kandidaten /Kandidatinnen für die Kommunalwahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung entsprechend den Vorschriften des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes in geheimer Wahl.
- (2) Die Direktkandidaten/Direktkandidatinnen gelten als gewählt, wenn sie im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Im zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Die Listenkandidaten/Listenkandidatinnen gelten als gewählt, wenn sie im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Im zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Kandidaten /Kandidatinnen für die Kommunalwahl können in Abwesenheit gewählt werden, wenn eine schriftliche Zustimmungserklärung vorliegt.

§21 Amtsdauer

Die Amtsdauer des geschäftsführenden Vorstandes und der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen beträgt zwei Jahre. Sie gilt in jedem Fall jedoch bis zu der dem Ablauf der Amtsdauer folgenden Mitgliederversammlung.

§22 Fraktion

- (1) Mitglieder der Fraktion sind:
 - a. Stadtvertreter und Stadtvertreterinnen
 - b. bürgerliche Mitglieder der städtischen Ausschüsse
- (2) Mitglieder des Vorstandes, die nicht der Fraktion angehören, haben Anwesenheits- und Rederecht in den Fraktionssitzungen. Sie werden zu den Sitzungen eingeladen.

§23 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen dieser Satzung können nur von einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. (§33 BGB) ** Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens drei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung eingereicht worden ist.
- (2) Niemand hat das Recht, durch mündlichen oder nicht fristgemäßen Antrag Satzungsänderungen herbeizuführen.

§ 24 Auflösung

- (1) Die Auflösung der Schwentintaler Wählergemeinschaft kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung entscheiden soll, ist nur dann beschlussfähig, wenn sie mit einer Frist von einem Monat nur zu diesem Zweck einberufen wurde und wenn mindestens drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmberechtigten anwesend sind.
- (3) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats unter Wahrung der Einladungsfrist nach §24 (2) eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann dann mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen.
- (4) Über die Verwendung des Vermögens der SWG, im Falle ihrer Auflösung, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Es ist in jedem Falle gemeinnützigen Einrichtungen zuzuführen.
- (5) Liquidatoren sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 25 Inkrafttreten

Die Satzung der Schwentintaler Wählergemeinschaft in der vorliegenden Fassung tritt am 24.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig erlischt die Fassung vom 01.12.2008.